

lahßen umbgetrieben vnd vffgehalten werden. Demnach begern wir befehlende, ihr wollth vff den nehesten freythag vndt einfolgende bis vff vnser widerschrift guthe achtung daruff haben, vnd do ihemants des bischoffs verwanthen vnd vnterthane geistlich vnd weltlich der stadt Meissen marckts vnd gaßen vnd anders gebrauchen, die anthroffen, denen nichts zu wandeln noch der straßen zu gebrauchen gestattet, sundern vntreybet, vndt so sie alldo wohnhafft in ihrer behausung zu bleiben bestricket; doch werdet ihr die vorsehn vnd aufachtung haben, uff daß sulches nicht vber die armen, sundern am meysten vber die thumherrn, pfaffen vnd ander stattlichen vorgenommen werde, domit gedachter bischoff zu billichen abthrag bracht, auch solchs eyne anzeig sey, alz hetten wir seiner unpilligen verunruhigung nicht wißentlich vnd stilleschweigend zugesehen. Daran beschicht vnser genczliche meynung. Datum Marienpergk freytags nach Donati anno etc. XXXIX.

Orig. im Rathsarchiv zu Meissen. Ursin. dipl. Misn. II. 63.

### No. 1411. [1539. Aug.]

*B. Johann VIII. zeigt dem K. Ferdinand an, dass seine der an ihn ergangenen Aufforderung gemäss (No. 1406) erfolgte Beschickung des Tages zu Worms der Kurf. Johann Friedrich und Herzog Heiurich veranlasst habe, eine ernste Schrift an ihn zu richten, das ihre gnaden ann dieser meiner schickunge eine besondere beschwerunge von wegen ihrer vnd des haußes von Sachßen gerechtigkeit trügen; dann es solde einem bischoff zue Meißenn sich alß einem stanndt des reichs vnd demselben ohne mittel verwandt zuemachen nicht gebühren, mitt ernstem gesinnen ihren gnaden derhalb abtrage zue thuen vnd mitt bewilligung des capittelß zue Meißenn zuuorsichern, das ich mich vnd meine nachkhommende hinforder des enthalten soltenn. Was aber ich dorauß ihrem gnaden vor andtwort gegeben, auch was sonstenn vor schriftenn vnd darneben handlung ergangen, auch welcher gestalt ihre gnaden mir meinen vnderthanen vnd stifts verwandten geistlichen vnd weltlichen ihre lande verboten vnd durch ihre furstenthümer straßenn schlege vndt wege nidergelegt, das werden e. khon. Ma<sup>t</sup> aus beige-schickten schriftenn gnediglich vnd allendthalben vollkhomblich zuernehmen habenn. Weil aber meine vorfahren als glieder des heiligen reichs ich vnd allewege vf die reichstege vnd deßelben vorsamlunge gefordert sein worden, sie auch ihre geschickten dohin gemeiniglich verordenet habenn, vnd wann anlagen im reich geschehen, so seindt dieselben vf ihre persohnen alß bischoue zue Meißenn angelegt worden, sie haben auch dieselben vor ihre persohnen den beuchlhabern des reichs behandenn vndt vberliefern laßenn etc. Wann sie auch ann legung derselben etwas seumig haben werden wollenn, so seindt sie derwegen von des reichs fiscall mit penal monitorien ersucht worden, wie ich dann im fall der notturfft Rö: key: M<sup>t</sup> vnd ihrer beuchlhaber mandat vnd erforderungsschriftenn auch etliche verzeichnuß der mandatt, so meine vorfahren ihren geschickten gegeben vnd inn sonderheit quittanzenn, so vf entrichtung der anlagen von des reichs beuchlhabern meinen vorfahren zuegestellt, vorzulegen vnd anzuezeigen werde habenn. Weil ich dann befunden, das er vber lengst vorwehrt zeitt vnd vber menschenn gedeneckenn dermaßen herkhommen vndt gehalten vnd vnwidersprechlich war ist, das ich vnd mein stift alle vnd iede lehen regalien vnd weltligkeit von den heiligen Romischen reich ohne alle mittel habenn vnd auch das wenigste weder vom churfursten vnd furstem zue Sachßen oder marggrauen zue Meißenn noch ich noch meinn stift zuentpfahenn nicht habenn, vnd ihren g. weiter nicht zue gethan noch verwandt bin, dann so ferne sich der schutz des haußes von Sachßen vber mich vndt mein stift etwo inn der erbtheilunge der chur vnd fursten zue Sachßen aufgericht thuet erstrecken, welches inhalt e. khön. Mt. hieneben auch zue berichtunge des handelß zuebefindenn haben, Vnd habe also obengemelte vorsicherunge inn maßen sie von mir begehrt, alß die do meinen eidt vnd pfichtenn, domit ich*